



ITALIAN TRADE AGENCY

ICE - Agenzia per la promozione all'estero e
l'internazionalizzazione delle imprese italiane

ICE - Agenzia per la promozione all'estero e
l'internazionalizzazione delle imprese italiane

Ufficio di Berna

ICE - Agentur internes Protokoll Nr. 0015549 vom 12.02.2019 UOP: ICE Bern

REGELUNG DER ICE - AGENTUR BÜRO BERN FÜR DIE EINTRAGUNG UND VERWALTUNG DER LISTE DER DIENSTLEISTER SCHWEIZER WIRTSCHAFTSUNTERNEHMEN FÜR DIE TEILNAHME AN ÖFFENTLICHEN AUSSCHREIBUNGEN

Diese Regelung bestimmt die Eintragsmodalitäten und die laufende Verwaltung der Liste der ICE - Agentur der Dienstleister von Wirtschaftsunternehmern.

Das Reglement beachtet die Inhalte der Richtlinie Nr. 4, welche von ANAC (nationale Behörde zur Korruptionsbekämpfung) mit Beschluss Nr. 1097 vom 26. Oktober 2016 und Beschluss Nr. 206 vom 1. März 2018 angenommen wurden und welche die italienischen Gesetzesverordnungen Nr. 50/2016 und Nr. 56/2017 (in Anwendung der Richtlinie 2014/24/EU über die öffentliche Auftragsvergabe) anwenden.

1. BETROFFENE SUBJEKTE

Eintragsberechtigt in die Liste der Dienstleister der ICE Agentur - Büro Bern sind:

- a. Einzelfirmen
- b. Gesellschaften
- c. Verbände
- d. Weitere Interessengruppen

2. STRUKTUR DER LISTE DER DIENSTLEISTER

Die Liste der Dienstleister ist in zwei Betragsstufen aufgeteilt: die eine für die Beträge unter 40.000,00 und die andere für Beträge von 40.000,00 bis zu 220.999 Euro. Die Liste ist ausserdem auch in die folgenden Makro-Warensektoren aufgeteilt:

- Organisation von Veranstaltungen und Messen mit den betreffenden Dienstleistungen
- Lieferungen Büro
- Möbel und Maschinen für Büros
- Arbeiten und Wartungen
- Technische, juristische, verwaltungsrechtliche und steuerrechtliche Betreuung

ICE - Italienische Agentur für Aussenhandel
Abteilung für Handelsförderung der Italienischen Botschaft

ICE - Agence italienne pour le commerce extérieur
Section pour la promotion des échanges de l'Ambassade d'Italie

Elfenstrasse, 14 – 3005 BERN (CH)
T +41 31 350 0734 – F +39 06 89280907
berna@ice.it
www.ice.gov.it



ITALIAN TRADE AGENCY

ICE - Agenzia per la promozione all'estero e
l'internazionalizzazione delle imprese italiane

Jeder Wirtschaftsunternehmer kann die Eintragung in höchstens 2 Makro-Warensektoren beantragen und ist verpflichtet, die besonderen Interessenkategorien in einer Höchstzahl von 5 anzugeben.

Jede Warenkategorie, für welche die Wirtschaftsunternehmer die Eintragung beantragen, muss mit dem Gesellschaftszweck des Betriebes übereinstimmen (wie er von den amtlichen Stellen oder den zuständigen Berufsverbänden registriert wurde) und auf die Haupttätigkeit Bezug nehmen.

Die ICE Agentur Bern behält sich das Recht vor, die Eintragungsanfragen nur für die Waren und Dienstleistungen anzunehmen, die sie möglicherweise im Laufe der Ausübung ihrer Tätigkeit benutzen wird.

3. VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE BEANTRAGUNG DER EINTRAGUNG

Zum Zwecke der Annahme der Eintragungsanfrage ist der Wirtschaftsunternehmer zur Ausstellung einer Selbstdeklaration verpflichtet, die stichprobenweise überprüft werden kann (wie in Art. 6). In der Selbstdeklaration erklärt der Wirtschaftsunternehmer, dass:

1. Er als juristische Person im Handelsregister eingetragen ist
2. Er eine steuerliche Lage aufweist;
3. Er über die Anforderungen der beruflichen Eignung, der finanz-wirtschaftlichen und technisch-beruflichen Fähigkeit verfügt;
4. Er die nationalen kollektiven Arbeits- und Sozialvereinbarungen beachtet
5. In den drei Jahren vor der Eintragungsanfrage keine festgestellten und schweren Verletzungen und Mängel bei der Ausführung von Verträgen mit der Agentur erfolgt sind, welche zur Auflösung des Vertrages d.h. zum Widerruf der Auftragszusage geführt haben
6. Er erklärt, dass keine der folgenden Ausschlussgründe vorliegen:
 - a) Teilnahme an kriminellen Organisationen
 - b) Korruption
 - c) Betrug
 - d) Geldwäscherei und kriminelle Tätigkeiten
 - e) Ausbeutung von Minderjährigen und andere Formen des Menschenhandels
 - f) Sanktionen gemäss italienischer oder schweizerischer Gesetzgebung, aus denen das Verbot der Unterzeichnung von Abkommen oder von Vertragsabschlüssen mit der öffentlichen Verwaltung folgt.

Ein Formular zur Selbsterklärung kann unter dem folgenden Link heruntergeladen werden:

<https://www.ice.it/en/index.php/markets/switzerland/berna/workwithus>

ICE - Italienische Agentur für Aussenhandel
Abteilung für Handelsförderung der Italienischen Botschaft

ICE - Agence italienne pour le commerce extérieur
Section pour la promotion des échanges de l'Ambassade d'Italie

Elfenstrasse, 14 – 3005 BERN (CH)
T +41 31 350 0734 – F +39 06 89280907
berna@ice.it
www.ice.gov.it



ITALIAN TRADE AGENCY

ICE - Agenzia per la promozione all'estero e
l'internazionalizzazione delle imprese italiane

N.B. Im Fall von Verbänden müssen die obenstehenden Anforderungen sowohl vom Verband als auch von jedem einzelnen Unternehmen erfüllt sein.

4. EINTRAGUNGSMODALITÄT UND FRIST FÜR DIE EINREICHUNG DES ANTRAGES

Für die Eintragung in das Register der Dienstleister des Büros Bern der ICE - Agentur müssen an die Adresse berna@ice.it, folgende Unterlagen eingereicht werden:

- a. Zustellung der Eintragungsanfrage in die Liste der Dienstleister der ICE-Agentur Büro Bern unter Angabe der folgenden Informationen:
 1. Makro-Warenssektor und betreffende Produkte/Dienstleistungskategorien, für die die Eintragung beantragt wird
 2. In den letzten drei Jahren erzielten Umsatz
- b. Urkunden der Eintragung ins Handelsregister oder in nationale vergleichbare Register
- c. Urkunde zur Bestätigung der steuerlichen Lage
- d. Sollte der Wirtschaftsunternehmer in den letzten 3 Jahren an die ICE - Agentur Bern keine Dienstleistung geliefert haben, ist er dazu verpflichtet, mindestens 2 Referenzschreiben von Kunden bezüglich der 3 vergangenen Jahren einzureichen oder

Das Formular zur Eintragung kann unter dem folgenden Link heruntergeladen werden
<https://www.ice.it/en/index.php/markets/switzerland/berna/workwithus>

5. DAUER DER ÜBERPRÜFUNG DER DOKUMENTE

Die eingereichte Dokumentation wird von der ICE Agentur Bern innerhalb von 30 Arbeitstagen ab dem Erhalt der Dokumentation überprüft und, falls dieselbe unvollständig oder regelwidrig ist, wird das zuständige Unternehmen mittels E-Mail zur Abklärung/Ergänzung aufgefordert.

6. STICHPROBEWEISE ÜBERPRÜFUNG DER ANFORDERUNGEN

Gemäss Art. 71 des DPR 445/2000, kann das Büro ICE Agentur stichprobenweise Kontrollen über die Richtigkeit der vom Betrieb eingereichten Informationen ausführen. Die fehlende Übereinstimmung zwischen den eingereichten Informationen und den Kontrollergebnissen führt

ICE - Italianische Agentur für Aussenhandel
Abteilung für Handelsförderung der Italienischen Botschaft

ICE - Agence italienne pour le commerce extérieur
Section pour la promotion des échanges de l'Ambassade d'Italie

Elfenstrasse, 14 – 3005 BERN (CH)
T +41 31 350 0734 – F +39 06 89280907
berna@ice.it
www.ice.gov.it



ITALIAN TRADE AGENCY

ICE - Agenzia per la promozione all'estero e
l'internazionalizzazione delle imprese italiane

zur Unterbrechung oder zur Löschung der Eintragung in die Liste der Dienstleister.

INFORMATIONSPFLICHT UND AKTUALISIERUNG DER DATEN

7. Die betroffenen in die Liste eingetragenen Subjekte sind zwingend dazu verpflichtet, dem Büro Bern der ICE-Agentur jede Änderung der Daten oder der Informationen über die Bedingungen/Anforderungen gemäss Art. 3, welche schriftlich innerhalb von 30 Tagen ab Eintritt der obenstehenden Änderungen aktualisiert werden müssen, mitzuteilen; ist dies nicht der Fall, erfolgt die Anwendung von Massnahmen zur Unterbrechung oder zur Löschung.

8. REGELMÄSSIGE AKTUALISIERUNG DER LISTE DER DIENSTLEISTER

Die ICE-Agentur Bern führt die jährliche Aktualisierung der Liste der Dienstleister aus; dabei werden die eingetragenen Personen dazu aufgefordert, mittels E-Mail die Informationen zu aktualisieren.

9. BEURTEILUNG DER EINGETRAGENEN DIENSTLEISTER

Die eingetragenen Dienstleister, denen die Lieferung einer Ware, die Ausführung einer Dienstleistung oder einer Arbeitsleistung anvertraut wird, werden durch das Büro Bern der ICE Agentur beurteilt. Die Auswertung erfolgt mit einer Benotung von 1 bis 5 (1 sehr schlecht, 2 ungenügend, 3- genügend, 4- gut, 5, sehr gut). Für jede Art von Lieferung werden verschiedene Bewertungselemente vorgesehen (die Bewertung betrifft nicht nur technische Aspekte, sondern auch Lieferfristen, die Übereinstimmung der Ware bzw. der Dienstleistung, den Prozentsatz der Misstände, das Problem Solving).

Eine Kopie der Bewertung kann vom Wirtschaftsunternehmer via E-Mail unter der folgenden Adresse angefordert werden: berna@ice.it

10 UNTERBRECHUNG DER EINTRAGUNG

Sollte der Lieferant von der ICE-Agentur Bern eine Bewertung unter 3 für die im Laufe des vergangenen Jahres erfolgten Dienstleistungen erhalten, wird die Wirksamkeit der Eintragung in

ICE - Italianische Agentur für Aussenhandel
Abteilung für Handelsförderung der Italienischen Botschaft

ICE - Agence italienne pour le commerce extérieur
Section pour la promotion des échanges de l'Ambassade d'Italie

Elfenstrasse, 14 – 3005 BERN (CH)
T +41 31 350 0734 – F +39 06 89280907
berna@ice.it
www.ice.gov.it



ITALIAN TRADE AGENCY

ICE - Agenzia per la promozione all'estero e
l'internazionalizzazione delle imprese italiane

die Liste der Dienstleister für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten und höchstens einem Jahr unterbrochen. Die Unterbrechung kann angeordnet werden, wenn eine Unterlassung der Mitteilung über die Änderungen betreffend die Informationen in den Betriebsangaben erfolgt, wenn der Dienstleister ein Gerichtskundig/oder Schiedsverfahren mit der ICE Agentur am Laufen hat (bis zum Ende des Verfahrens), sofern der Dienstleister an späten Lieferungen oder negativen Prüfungen schuld ist oder die in der Vollstreckung des anvertrauten Vertrages vorgesehenen Pflichten verletzt.

Die Unterbrechungsmassnahme erfolgt durch den Direktor der ICE Agentur Büro Bern und kann bei Ablauf der angegebenen Frist widerrufen werden, sofern der Betroffene durch Urkunden beweist, dass die Voraussetzungen für die Erteilung der Massnahmen nicht mehr vorliegen; die Unterbrechungsmassnahme kann aber auch in eine Löschung umgewandelt werden, sollte es festgestellt werden, dass die Voraussetzungen weiter bestehen. Die betroffene Person wird über die Unterbrechung mittels E-Mail benachrichtigt.

10. LÖSCHUNG

Eine Anordnung der Löschung der Eintragung aus der Liste der ICE-Agentur Bern erfolgt, wenn:

1. Der Dienstleister eine der Voraussetzungen gemäss Art. 3 dieser Regelung nicht erfüllt;
2. Die Bewertung von mehr als einer Dienstleistung/Lieferung die Durchschnittsnote 3 nicht erreicht;
3. Die eingetragene Person bereits eine nicht widerrufenen Unterbrechungsmassnahme erlitten hat oder im Zeitabschnitt von 3 Jahren von mindestens 3 Massnahmen betroffen war;
4. Der Wirtschaftsunternehmer vertragliche Pflichten nicht erfüllt hat;
5. Ein dauerndes und ausdrückliches Desinteresse bzgl. der Vertragsverhandlungen vorliegt (fehlende Antwort, unbegründete Antwort auf mindestens drei Kostenvoranschläge in zwei Jahren);
6. Sofern er seit zwei Jahren auf die beantragte jährliche Aktualisierungsanfrage keine Rückmeldung gegeben hat;
7. Der festgestellte Verlust der Zugangsvoraussetzungen nach Eintragung vorliegt;

In den Fällen von 1 bis 4, wird die betroffene Person über die Löschung mittels E-Mail informiert. In den Fällen 5 und 6 wird keine Information erteilt. Die Löschungsmassnahme erfolgt durch den Direktor der ICE-Agentur, Büro Bern.

Der Wirtschaftsunternehmer hat das Recht, in den Fällen 6 und 7 nach Ablauf von mindestens zwei Jahren ab dem Zeitpunkt der Erteilung der Massnahme einen Antrag für eine neue

ICE - Italienische Agentur für Aussenhandel
Abteilung für Handelsförderung der Italienischen Botschaft

ICE - Agence italienne pour le commerce extérieur
Section pour la promotion des échanges de l'Ambassade d'Italie

Elfenstrasse, 14 – 3005 BERN (CH)
T +41 31 350 0734 – F +39 06 89280907
berna@ice.it
www.ice.gov.it



ITALIAN TRADE AGENCY

ICE - Agenzia per la promozione all'estero e
l'internazionalizzazione delle imprese italiane

Eintragung zu stellen.

12. TEILNAHME AN DER ÖFFENTLICHEN AUFTRAGSVERGABE - AUSWAHL DER EINGETRAGENEN UNTERNEHMER

Bei der Auswahl der Dienstleister, passt sich die ICE-Agentur, Büro Bern an die italienische Gesetzesverordnung Nr. 50/2016 an, und insbesondere an Art. 36 und an die Richtlinie Nr. 4, welche von der italienischen Behörde zur Korruptionsbekämpfung erlassen und in der Einleitung angeführt wurden.

Die ICE-Agentur behält sich das Recht vor, über die Vorladung der eingetragenen Wirtschaftsunternehmer auf der Grundlage einer Rotation der Einladungen unter den in der Liste für die gleiche Warenkategorie eingetragenen Subjekte sowie der Auswertungen gemäss Art. 9 zu entscheiden.

In Bezug auf die Rotation, berücksichtigt die ICE-Agentur Bern auch

- Die Anzahl der innerhalb der Kategorie eingetragenen Unternehmer
 - Das Bestehen von weiteren laufenden Verträgen und die Qualität der bereits erfolgten Leistung
 - Den Grundsatz der Ausschliesslichkeit der dem austretenden Dienstleister zugestellten Einladung (mit den betreffenden zulässigen Ausnahmen)
 - Die fehlende Rückmeldung auf vorherige Einladungen
 - Den Besitz in einigen Kasuistiken von besonderen Anforderungen (technisch-professionellen und wirtschaftlich-finanziellen Anforderungen).
- **VERARBEITUNG DER PERSONENBEZOGENEN DATEN**

Alle Daten, über welche die ICE-Agentur im Rahmen der Anwendung dieser Regelung verfügt, werden ausschliesslich für die gesetzlich vorgesehenen Zwecke und in Übereinstimmung mit der im Bereich des Schutzes der personenbezogenen Daten geltenden Gesetzgebung erhoben und verarbeitet.

Die Bestimmungen der Regelung gelten als ersetzt, geändert, oder automatisch ausser Kraft gesetzt, sofern der betreffende Inhalt mit den entstandenen, unwiderrufbar gesetzlichen oder regulatorischen Bestimmungen nicht übereinstimmt.

Bern, den 11 Februar 2019

ICE - Italienische Agentur für Aussenhandel
Abteilung für Handelsförderung der Italienischen Botschaft

ICE - Agence italienne pour le commerce extérieur
Section pour la promotion des échanges de l'Ambassade d'Italie

Elfenstrasse, 14 – 3005 BERN (CH)
T +41 31 350 0734 – F +39 06 89280907
berna@ice.it
www.ice.gov.it